

Nachrangige Forderungen (§ 39 InsO)

Diese Forderungen sind nur anzumelden, wenn das Gericht ausdrücklich hierzu aufgefordert hat (§ 174 Abs. 3 InsO). Die gesetzliche Rangstelle ist durch Ankreuzen zu bezeichnen. Ab Rang 3 sind Zinsen und Kosten gesondert anzugeben und der jeweiligen Hauptforderung zuzuordnen (vgl. § 39 Abs. 3 InsO).

1.	Nachrang des § 39 Abs. 1 Nr. 1
2.	Nachrang des § 39 Abs. 1 Nr. 2
3.	Nachrang des § 39 Abs. 1 Nr. 3
4.	Nachrang des § 39 Abs. 1 Nr. 4
5.	Nachrang des § 39 Abs. 1 Nr. 5
6.	Nachrang des § 39 Abs. 2
Zinsen (§ 39 Abs. 3) zu Nachrang 3 - 4 - 5 - 6	
Kosten (§ 39 Abs. 3) zu Nachrang 3 - 4 - 5 - 6	
Summe der nachrangigen Forderungen	

Abgesonderte Befriedigung unter gleichzeitiger Anmeldung des Ausfalls wird beansprucht:

Ja, Begründung siehe Anlage
Nein

Forderung aus vorsätzlich begangener unerlaubter Handlung, einer vorsätzlich pflichtwidrigen Verletzung einer gesetzlichen Unterhaltspflicht oder einer Steuerstraftat der Schuldnerin oder des Schuldners nach den §§ 370, 373 oder § 374 der Abgabenordnung

Ja, die Tatsache, aus denen sich ergibt, dass es sich nach der Einschätzung der anmeldenden Gläubigerin oder des anmeldenden Gläubigers um eine Forderung aus einer vorsätzlich begangenen unerlaubten Handlung, einer vorsätzlich pflichtwidrigen Verletzung einer gesetzlichen Unterhaltspflicht oder einer Steuerstraftat der Schuldnerin oder des Schuldners nach §§ 370, 373 oder § 374 der Abgabenordnung handelt, sind in der Anlage genannt.

Nein

Grund und nähere Erläuterung der Forderungen (z.B. Warenlieferung, Miete, Darlehen, Reparaturleistung, Arbeitsentgelt, Wechsel, Schadensersatz)

Als Unterlagen, aus denen sich die Forderungen ergeben, sind beigefügt (möglichst in 2 Exemplaren):

(Ort) _____

(Datum) _____

(Unterschrift und evtl. Firmenstempel) _____